

34. Ist der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen befugt, Ansprüche seines Mündels aus unerlaubter Handlung im eigenen Namen geltend zu machen?

BGB. §§ 1627, 1630.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1934 i. S. S. u. Gen.  
(Bekl.) w. verw. Frau M. (Kl.). VI 400/34.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Wegen eines Unfalls, infolge dessen ihr Ehemann gestorben ist, verlangt Frau M. von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung einer Rente für sich und für ihre von ihr gesetzlich vertretene Tochter. Das Landgericht verurteilte die Beklagten u. a., an Frau M. und an ihre Tochter eine Rente von je 63 RM. monatlich zu zahlen. Im zweiten Rechtszuge wurden die Rentenbeträge abgeändert. Die Revisionen beider Parteien wurden zurückgewiesen. Über die Klagebefugnis der Frau M. heißt es in den

Gründen:

Das Berufungsgericht sieht allein Frau M. als Klägerin an und führt hierzu aus: Ihr könne die Klagebefugnis auch insoweit nicht abgesprochen werden, als sich der geltend gemachte Anspruch ihrer Tochter über den Zeitpunkt von deren Volljährigkeit hinaus erstrecke. Daß der Inhaber der elterlichen Gewalt berechtigt sei, die seinen minderjährigen Kindern zustehenden Forderungen im eigenen Namen im Klagewege zu verfolgen, sei im Hinblick auf § 1630 BGB. anerkannt. Diese Befugnis entspringe dem ihm zustehenden Recht, das Kindesvermögen zu verwalten und zu nutzen. Wenn

also die Klägerin den Schadensersatzanspruch ihrer Tochter für die Zeit bis zu deren Volljährigkeit einklagen dürfe, so ergebe sich daraus in Verbindung mit dem Umstand, daß es sich um einen einheitlichen, für die Folgezeit fortwirkenden Anspruch handle und daß es der Prozeßersparnis widerspräche, ihn in Teile zu zerlegen, zugleich die Befugnis der Klägerin, das Recht ihrer Tochter auch über den genannten Zeitpunkt hinaus im eigenen Namen zu verfolgen, zumal an der alsbaldigen Klarstellung des Anspruchs in seinem vollen Umfang ein berechtigtes Interesse bestehe.

Diese Ausführungen sind zu beanstanden. Frau M. hat ursprünglich zwar einen einheitlichen Anspruch auf Zahlung an sie selbst geltend gemacht, indem sie die für sich selbst und ihre Tochter begehrten Beträge zusammenrechnete. Bereits das Landgericht hat aber bei der Verurteilung die für Frau M. und für ihre Tochter bestimmten Beträge gesondert. Dem hat sich Frau M. in der Berufungsinstanz angeschlossen. Auch das Berufungsgericht ist so verfahren. Und das ist zutreffend. Es handelt sich um selbständige Ansprüche zweier verschiedener Personen, die nicht deshalb miteinander vermengt werden dürfen, weil sie in einem Rechtsstreit geltend gemacht werden und der eine Gläubiger der gesetzliche Vertreter des anderen ist. Die Voraussetzungen beider Ansprüche sind auch keineswegs dieselben (vgl. JW. 1911 S. 185 Nr. 13; Urt. des erkennenden Senats v. 10. Dezember 1931 VI 263/31 und vom 8. Juni 1931 VI 32/31; RGRKomm. Bem. 6b zu § 844 BGB.). Für die auf die Unterhaltspflicht des Ehemanns und des Vaters hinweisende Vorschrift des § 844 Abs. 2 BGB. und des § 10 Abs. 2 RFG. kommt einerseits § 1630, andererseits § 1602 BGB. in Betracht.

Verfehlt ist die Annahme des Berufungsgerichts, es sei im Hinblick auf § 1630 BGB. anerkannt, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt berechtigt sei, die seinen minderjährigen Kindern zustehenden Forderungen im eigenen Namen im Klagewege zu verfolgen. Nach § 1630 umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen die Vertretung des Kindes. Daraus ergibt sich also grundsätzlich nur die Berechtigung des gesetzlichen Vertreters, den Anspruch des Kindes als dessen Vertreter geltend zu machen. Etwas ganz anderes ist es, wenn man angenommen hat, daß der Gewalthaber durch seine Stellung als Vertreter nicht unbedingt genötigt sei, die für das Kind abzuschließenden Rechtsgeschäfte auf den Namen des Kindes zu

stellen, und daß er folgerweise nicht gehindert sei, die Ansprüche des Kindes aus den auf eigenen Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch im Prozesse auf eigenen Namen einzuklagen (RGKRomm. Bem. 1 zu § 1630 BGB.). Eine solche stille Stellvertretung kann, wie einem Volljährigen, so auch einem Minderjährigen gegenüber vorkommen, ohne daß die dem gesetzlichen Vertreter durch das Gesetz gegebene Vertretungsmacht entgegensteht. Für die Geltendmachung eines auf dem Gesetz beruhenden Schadensersatzanspruchs kommt eine solche Erwägung nicht in Betracht. So wird auch in der Erläuterung von Pand. Bem. I 3 zu § 1630 BGB. und von Staudinger Bem. II zu § 1630 BGB. im Anschluß an die Motive Bd. 4 S. 1087 nur ausgesprochen, daß eine Verpflichtung des Gewalthabers, die für das Kind bestimmten Rechtsgeschäfte im Namen des Kindes vorzunehmen, nicht besteht. Die Motive führen a. a. O. bei Erörterung der Befugnisse des Vormunds aus, daß dieser bei den laufenden Geschäften der Verwaltung des Kindesvermögens — wie Anschaffung unbedeutender Gegenstände — nicht gezwungen sei, diese Rechtsgeschäfte im Namen des Kindes abzuschließen. Es ist also eine Frage des sachlichen Rechts, ob der gesetzliche Vertreter bestimmte Willenserklärungen in stiller Stellvertretung des Kindes im eigenen Namen abgeben darf; das hat aber mit der Frage nichts zu tun, ob der gesetzliche Vertreter ganz allgemein die Wahl hat, einen Rechtsstreit in Vertretung des Kindes oder im eigenen Namen zu führen.

Birkel vertritt in JW. 1911 S. 633 die Auffassung, daß sich aus dem Recht und der Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627 BGB.), das allgemeine Recht zum Handeln im eigenen Namen da ergebe, wo es sich um das Vermögen des Kindes handelt. Dem kann nicht zugestimmt werden. Für eine solche Annahme kann auch nicht die Entscheidung in RWG. Bd. 11 S. 298 angezogen werden. Dort wird ausgeführt, ein Interesse des Kindes werde nicht dadurch verletzt, daß nicht ausdrücklich in seinem Namen gehandelt werde, sofern der Gewalthaber nur zum Ausdruck bringe, daß er als solcher die Einziehung der Forderung zum Kindesvermögen vornehme, was im dortigen Fall geschehen war. In Wirklichkeit lag die Sache so, daß der gesetzliche Vertreter, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend als Vertreter aufgetreten war. Dann konnte das Kind als Partei angesehen werden. Daß der gesetzliche

Vertreter im Rechtsstreit regelmäßig als Vertreter des Kindes aufzutreten hat, wird durch die Vorschrift des § 1654 BGB. bestätigt, wenn dort von den Kosten eines Rechtsstreits die Rede ist, der für das Kind geführt wird.

Daß der gesetzliche Vertreter einen Anspruch des Minderjährigen auch für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit geltend machen kann, unterliegt dann keinem Bedenken, wenn der Anspruch auf die künftige Leistung nach der Rechtsordnung auch von einem Volljährigen schon jetzt im Rechtsweg verfolgt werden kann. Mit den nicht zu billigenden Ausführungen des Berufungsgerichts über die aus Gründen der Prozeßersparnis zu vermeidende Teilung des Anspruchs hat das alles nichts zu tun. Die Annahme, daß der gesetzliche Vertreter einen auf dem Gesetz beruhenden Schadenersatzanspruch des Kindes für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit im eigenen Namen geltend machen könne, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Im vorliegenden Fall ist aber unbedenklich anzunehmen, daß Frau M. von vornherein nicht nur im eigenen Namen — letzteres, soweit ihr eigener Anspruch in Betracht kam —, sondern auch als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter hat auftreten wollen und daß auf der Klageseite in Wirklichkeit zwei Personen stehen. Hätten darüber Zweifel bestanden, so wäre es Sache des Prozeßgerichts gewesen, die Frage aufzuklären. Dementsprechend ist der Kopf des Urteils zu fassen.